

## ***Benutzungssatzung der Kindertagesstätten der Großgemeinde St. Kilian***

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) v. 25. Juni 1991 (GVBl.S.113, geändert durch Gesetze v. 12 Januar 1993 (GVBl S. 45), vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Großgemeinde St. Kilian in seiner Sitzung am 01.12.04 folgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

### **§1 Träger- und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde St. Kilian als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Allgemeine Aufgaben**

1. Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag umfaßt insbesondere:

- (1) Erziehung zur Achtung und Würde des Menschen und zur Wahrung der Natur.
  - (2) Altersgerechte Förderung der Kinder mit dem Ziel, Phantasie und Kreativität zu entwickeln.
  - (3) Anregung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit.
  - (4) Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Herkunft.
2. Die Tageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes in ständigem engen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten wahr.

### **§ 3 Rechtsanspruch**

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
2. Unbeschadet Abs. 1 können die dort genannten Kinder ab dem 2. vollendeten Lebensjahr in die Kindertagesstätten der Gemeinde St. Kilian aufgenommen werden.
3. Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hat aufgenommen wird, zählt dieses Kind als Gastkind. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn die Platzkapazität dies zulässt.

4. Kinder im Alter von 2 Jahren bis 2 Jahre und 6 Monate, deren Eltern Landeserziehungsgeld erhalten, können, wenn die Platzkapazität dies zulässt, halbtags in der Einrichtung aufgenommen werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Das Kindertagesstättenjahr entspricht dem Schuljahr. Bei Anmeldung des Kindes im Zeitraum vom 1. bis 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben. Ab dem 16. Tag bis Monatsende erfolgt eine halbmonatliche Berechnung. Bei Ummeldung der Betreuungszeit gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
2. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen. Dabei ist den Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten.
3. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auch nach infektiösen Erkrankungen des Kindes von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
4. Eine Aufnahme erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Anforderung eine Ausführung der Satzung.
6. Eine Eingewöhnungszeit für Kinder ist möglich. Sie erfolgt stundenweise höchstens halbtags und umfasst maximal einen Zeitraum von 2 Wochen. Die Eingewöhnungszeit erfolgt ohne Anwesenheit der Eltern.

#### **§ 5 Betreuungszeiten**

1. Die Kindertagesstätten werden als Ganztageseinrichtung betrieben und sind werktags von Montag – Freitag in der Zeit **von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet**.
2. Ebenso ist eine Halbtagsbetreuung der Kinder möglich. Diese endet an den oben genannten Tagen jeweils um 12.00 Uhr.
3. Im Zusammenhang mit besonderen Feiertagen kann es zur Einschränkung der Öffnungszeiten bzw. Schließung aller Kindertagesstätten kommen.

Zur Urlaubsabsicherung des Betreuungspersonals können in den Urlaubsmonaten teilweise Kindertagesstätten geschlossen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tagesstätten regelmäßig besuchen.

2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung dieser wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet, sobald die Kinder die Einrichtung verlassen.  
Sollen die Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen, den Weg zur Tagesstätte allein gehen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause oder an andere Orte zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen besteht von Seiten der Erziehungsberechtigten die Pflicht der Anzeige, welche Personen dazu berechtigt sind. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die ihm zugegangenen Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an das Betreuungspersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

### **§ 7**

#### ***Pflichten der Kindertagesstättenleitung***

1. Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder, nach Terminabsprache, Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt in Hildburghausen zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 8**

#### ***Elternversammlung und Elternbeirat***

Für die Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 6 u. § 7 des Kindertagesstättengesetzes vom 25.06.1991).

### **§ 9**

#### ***Benutzungsgebühren***

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

2. Werden die Gebühren nicht oder nicht fristgemäß bezahlt, so richtet sich die Betreuung der Gebührenforderung nach dem Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVWZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10** **Abmeldung**

1. Bei Abmeldungen des Kindes im Zeitraum vom 1. bis 15. Tag des Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Ab dem 16. Tag bis Monatsende erfolgt die volle Berechnung der Gebühr.
2. Für einen Fehltag sind die Kinder bis 08.00 Uhr in der Tagesstätte zu entschuldigen, ansonsten wird der volle Verpflegungssatz erhoben.
3. Abmeldungen für Zeiträume unter 2 aufeinander folgende Monate führen nicht zur Gebührenbefreiung.
4. Werden die Gebühren 2mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

St. Kilian, den 09.12.2004

Gemeinde St. Kilian



Böttner  
Bürgermeister

